

## D.VIII. Kartellrecht

*Igor Dykunskeyy, LL. M.\**

### Übersicht

	Rdnr.
1. Grundlagen des Kartellrechts .....	1–7
2. Verbotene Wettbewerbsbeschränkungen .....	8–10
3. Anmeldepflichtige Zusammenschlüsse .....	11–19
4. Anmeldeverfahren .....	20–29
a) Vorprüfung der eingereichten Unterlagen .....	23
b) Prüfung des Zusammenschlusses auf Grund der im Antrag mitgeteilten Informationen .....	24
c) Hauptprüfverfahren .....	25–29
5. Sanktionen für die Verletzung des Kartellrechts .....	30–38
a) Geldbußen .....	31–33
b) Zwangsteilung .....	34
c) Schadensersatz .....	35–36
d) Anfechtung der Entscheidungen des Antimonopolkomitees und Verjährung .....	37–38

**Rechtsgrundlagen:** Verfassung der Ukraine Nr. 254k/96-VR v. 28. 6. 1996<sup>1</sup>; Zivilgesetzbuch der Ukraine, Gesetz Nr. 435-IV v. 16. 1. 2003 (ZGB)<sup>2</sup>; Wirtschaftsgesetzbuch der Ukraine, Gesetz Nr. 436-IV v. 16. 1. 2003 (WirtGB)<sup>3</sup>; Gesetz Nr. 1576-XII v. 19. 9. 1991 über Wirtschaftsgesellschaften<sup>4</sup> (hier abgedruckt unter **UKR 300 WiGG**); Gesetz Nr. 3659-XII v. 26. 11. 1993 über das Antimonopolkomitee der Ukraine<sup>5</sup>; Gesetz Nr. 1682-III v. 20. 4. 2000 über natürliche Monopole (MonopG)<sup>6</sup>; Gesetz Nr. 2210-III v. 11. 1. 2001 zum Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs<sup>7</sup> (hier abgedruckt unter **UKR 400 WettbewG**); Gesetz Nr. 2289-VI v. 1. 6. 2010 über die Tätigkeit staatlicher Aufkäufe<sup>8</sup>; Verfahren der Erteilung einer Genehmigung für abgestimmte Verhaltensweisen und den Zusammenschluss von Unternehmen, bestätigt durch Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 219 v. 28. 2. 2002<sup>9</sup>; Regeln der Behandlung von Anträgen und Angelegenheiten hinsichtlich der Verletzung der Gesetzgebung zum Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs, bestätigt durch

\* RA Igor Dykunskeyy, LL.M. **Rechtsstand:** 1. 8. 2010.

<sup>1</sup> *Konstituujaja Ukraïny*, VVRU 1996, Nr. 30, Pos. 141.

<sup>2</sup> *Cyvil'nyj kodeks Ukraïny*, VVRU 2003, Nr. 40–44, Pos. 356.

<sup>3</sup> *Hospodars'kyj kodeks Ukraïny*, VVRU 2003, Nr. 18, 19–20, 21–22, Pos. 144.

<sup>4</sup> *Zakon pro hospodars'ki tovarystva*, VVRU 1991, Nr. 49, Pos. 682.

<sup>5</sup> *Zakon pro Antymonopol'nyj komitet Ukraïny*, VVRU 1993, Nr. 50, Pos. 472.

<sup>6</sup> *Zakon pro pryrodni monopolii*, VVRU 2000, Nr. 30, Pos. 238.

<sup>7</sup> *Zakon pro zachyst ekonomičnoï konkurencii*, VVRU 2001, Nr. 12, Pos. 64.

<sup>8</sup> *Zakon pro zdijsnennja deržavnych zakupivel'*, OVU 2010, Nr. 49, Pos. 1603.

<sup>9</sup> *Postanova pro zatverdžennja Porjadku nadannja Kabinetom Ministriv Ukraïny dozvolu na uzhodženi dü, koncentraciju sub''jektiv hospodarjuvannja*, OVU 2002, Nr. 9, Pos. 405.

Anordnung des Antimonopolkomitees der Ukraine Nr. 5 v. 19. 4. 1994<sup>10</sup>; Ordnung über die Antragstellung auf Erteilung einer Genehmigung hinsichtlich abgestimmter Verhaltensweisen von Unternehmen (Ordnung über abgestimmte Verhaltensweisen), bestätigt durch Anordnung des Antimonopolkomitees der Ukraine Nr. 26-r v. 12. 2. 2002<sup>11</sup>; Ordnung über die Antragstellung auf Erteilung einer vorläufigen Genehmigung hinsichtlich des Zusammenschlusses von Unternehmen (Ordnung über den Zusammenschluss), bestätigt durch Anordnung des Antimonopolkomitees der Ukraine Nr. 33-r v. 19. 2. 2002<sup>12</sup>; Methodik der Feststellung einer Monopolstellung (marktbeherrschenden Stellung) von Unternehmen, bestätigt durch Anordnung des Antimonopolkomitees der Ukraine Nr. 49-r v. 5. 3. 2002<sup>13</sup>.

**Literatur:** *Pascu*, Strafrechtliche Fundamentalprinzipien im Gemeinschaftsrecht. Unter besonderer Berücksichtigung des Kartellordnungswidrigkeitenrechts, Frankfurt am Main 2010; *Evropejs'ka Komisija, Zakon Ukraïny pro zachyst ekonomičnoï konkurencii. Komentar na osnovi porivnjaľnoho analizu z pravylamy konkurencii Evropejs'koho Sojuzu (WettbewG, Kommentar aufgrund einer vergleichenden Analyse mit den Wettbewerbsbestimmungen der Europäischen Union)*, Kiew 2006.

### 1. Grundlagen des Kartellrechts

- 1 Die Grundsätze des ukrainischen Kartellrechts sind vor allem in der **Verfassung** der Ukraine, im **Zivilgesetzbuch** der Ukraine (ZGB) und im **Wirtschaftsgesetzbuch** der Ukraine (WirtGB) geregelt. Das Verbot des Missbrauchs einer Monopolstellung (marktbeherrschenden Stellung) ist in Art. 42 der Verfassung der Ukraine verankert. Darüber hinaus verbietet Art. 42 der Verfassung auch gesetzeswidrige Wettbewerbsbeschränkungen sowie unlauteren Wettbewerb.
- 2 Art. 13 Abs. 5 ZGB bestimmt, dass „der Gebrauch von bürgerlichen Rechten zwecks der unrechtmäßigen **Einschränkung** des Wettbewerbs, des **Missbrauchs** einer Monopolstellung (marktbeherrschenden Stellung) sowie des **unlauteren Wettbewerbs**“ verboten ist.
- 3 Das WirtGB verbietet den **Staatsorganen** und Organen der örtlichen **Selbstverwaltung**, Akte zu verabschieden bzw. Handlungen zu ergreifen, die den Wettbewerb beseitigen, einige Wettbewerber in der Wirtschaftstätigkeit unbegründet unterstützen oder Marktbeschränkungen einführen (Art. 18 Abs. 3 WirtGB). Es können durch Gesetz **Ausnahmen** von dieser Regel zum Zweck der Sicherung der nationalen Sicherheit, der Verteidigung bzw. anderer gesellschaftlicher Interessen vorgesehen werden. Wettbewerbsbeschränkende Akte bzw. Handlungen der genannten Organe können beispielsweise dann als begründet anerkannt werden, wenn die Hilfe aus Staatsquellen zum Ersatz der durch eine Naturkatastrophe verursachten Schäden auf einigen Waren- oder Dienstleistungsmärkten geleistet wird.

---

<sup>10</sup> *Rozporjadžennja pro zatverdžennja tymčasovyh Pravyl rozgljadu sprav pro porušennja antymonopol'noho zakonodavstva Ukraïny.*

<sup>11</sup> *Rozporjadžennja pro zatverdžennja Položennja pro porjadok podannja zajav do organiv Antymonopol'noho komitetu Ukraïny pro nadannja dozvolu na uzgodženi dii sub'jektiv hospodarjuvannja, OVO 2002, Nr. 11, Pos. 542.*

<sup>12</sup> *Rozporjadžennja pro zatverdžennja Položennja pro porjadok podannja zajav do Antymonopol'noho komitetu Ukraïny pro poperednje otrymannja dozvolu na koncentraciju sub'jektiv hospodarjuvannja, OVO 2002, Nr. 13, Pos. 679.*

<sup>13</sup> *Rozporjadžennja pro zatverdžennja Metodyky vyznačennja monopol'noho (dominujučoho) stanovišča sub'jektiv hospodarjuvannja na rynku, OVU 2002, Nr. 14, Pos. 778.*

Zu den **Rechtsgrundlagen** des ukrainischen Kartellrechts gehört in erster Linie 4 das Gesetz zum Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs (WettbewG), das die Grundlagen der Unterstützung und des Schutzes des wirtschaftlichen Wettbewerbs sowie der Einschränkung einer Monopolstellung in der Wirtschaftstätigkeit festlegt.

Das Gesetz über **natürliche Monopole** (MonopG) hat überwiegend die Rege- 5 lung der Versorgungswirtschaft zum Gegenstand. Gemäß Art. 10 Abs. 3 MonopG tätigen die Subjekte natürlicher Monopole Aufkäufe von Waren, Arbeiten bzw. Dienstleistungen gemäß den Anforderungen und Bestimmungen des Gesetzes über die Tätigkeit staatlicher Aufkäufe. Die Liste der natürlichen Monopole wird durch das **Antimonopolkomitee** der Ukraine (im Folgenden: Antimonopolkomitee oder AMKU)<sup>14</sup> erstellt und geführt (Art. 5 Abs. 2 MonopG).

Ferner ist das Gesetz über **Wirtschaftsgesellschaften**<sup>15</sup> (WiGG) zu nennen. Das 6 WiGG bestimmt, dass der Erwerb von Geschäftsanteilen bzw. Aktien oder Aktiva anderer Unternehmen durch ein Unternehmen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Gesetzgebung über den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs zu erfolgen hat. In den durch die geltende Gesetzgebung vorgesehenen Fällen sind die Gründungsdokumente eines Unternehmens mit dem Antimonopolkomitee abzustimmen (Art. 4 Abs. 1 WiGG).

Gemäß Art. 7 des Gesetzes über das Antimonopolkomitee der Ukraine ist das 7 Antimonopolkomitee berechtigt, Anträge auf Erteilung einer **Genehmigung** zum **Zusammenschluss** zu behandeln sowie entsprechende Anordnungen zu Fragen der Kontrolle über abgestimmte Verhaltensweisen und Zusammenschlüsse und der Verletzung der Gesetzgebung über den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs usw. zu verabschieden.

## 2. Verbotene Wettbewerbsbeschränkungen

Zu den **Verletzungen des Kartellrechts** gehören gemäß Art. 50 WettbewG<sup>16</sup> 8 u. a. wettbewerbsbeschränkende Absprachen bzw. abgestimmte Verhaltensweisen, der Missbrauch einer Monopolstellung (marktbeherrschenden Stellung), die Nichterfüllung einer Entscheidung des Antimonopolkomitees, die Verletzung der mit dem Antimonopolkomitee abgestimmten Bestimmungen der Gründungsdokumente eines im Rahmen eines Zusammenschlusses gegründeten Unternehmens (falls dies Wettbewerbsbeschränkungen zur Folge hat), der Vollzug eines Zusammenschlusses ohne dessen vorherige Anmeldung beim Antimonopolkomitee (falls eine solche erforderlich ist).

Als **abgestimmte Verhaltensweisen** gelten der Abschluss von Vereinbarungen 9 in beliebiger Form sowie jedes andere abgestimmte Wettbewerbsverhalten (Handlungen oder Unterlassungen) eines Unternehmens. Als abgestimmte Verhaltensweise gilt auch die Gründung eines Unternehmens zwecks Koordinierung der Wettbewerbspolitik zwischen den gründenden Unternehmen oder zwischen den gründenden und dem gegründeten Unternehmen (Art. 5 Abs. 1 WettbewG).

---

<sup>14</sup> *Antymonopol'nyj komitet Ukraïny*, Internetseite: [www.amc.gov.ua](http://www.amc.gov.ua).

<sup>15</sup> Hier abgedruckt unter **UKR 300**.

<sup>16</sup> Hier abgedruckt unter **UKR 400**.

10 Das Vorliegen einer **Monopolstellung** (marktbeherrschenden Stellung) bedeutet, dass diese es einem Unternehmen alleine oder zusammen mit anderen Unternehmen ermöglicht, die Bedingungen des Warenverkehrs zu bestimmen. Dies kann bei Vorliegen folgender Tatsachen der Fall sein:

- das Unternehmen hat auf dem Warenmarkt keinen Wettbewerber oder bekommt keinen Wettbewerb zu spüren, da die Möglichkeiten der Wettbewerber hinsichtlich des Zugangs zum Markt (in Bezug auf Rohstoffaufkäufe, Materialien, Warenverkehr) begrenzt sind;
- das Unternehmen ist eines von zwei oder mehreren Unternehmen, die auf dem Warenmarkt tätig sind, falls es keinen bzw. einen unwesentlichen Wettbewerb zwischen ihnen gibt und dabei alle zusammen keinen Wettbewerber auf dem Warenmarkt haben oder keinen Wettbewerb zu spüren bekommen, da die Möglichkeiten der Wettbewerber hinsichtlich des Zugangs zum Markt (in Bezug auf Rohstoffaufkäufe, Materialien, Warenverkehr) begrenzt sind; dies ist insbesondere der Fall, wenn das Unternehmen eines von mehreren Unternehmen ist und diese Unternehmen die höchsten Marktanteile an dem jeweiligen Markt innehaben (bis zu drei Unternehmen – mehr als 50%; bis zu fünf Unternehmen – mehr als 70%)<sup>17</sup>.

### 3. Anmeldepflichtige Zusammenschlüsse

11 Gemäß Art. 22 WettbewG liegt ein Zusammenschluss in folgenden Fällen vor:

- **Verschmelzung** durch **Neugründung** eines Unternehmens oder Verschmelzung durch **Aufnahme** eines Unternehmens in ein anderes;
- **Erwerb** der unmittelbaren oder mittelbaren **Kontrolle** durch ein oder mehrere Unternehmen über die Gesamtheit oder Teile eines oder mehrerer anderer Unternehmen, insbesondere durch:

12 - mittelbaren oder unmittelbaren Eigentumserwerb von Aktiva in Form eines einheitlichen Vermögenskomplexes oder einer strukturellen Einheit eines Unternehmens; Abschluss von Miet-, Leasing- oder Konzessionsverträgen oder Erhalt der Nutzungsrechte über Aktiva in Form eines einheitlichen Vermögenskomplexes oder einer Struktureinheit eines Unternehmens auf eine andere Weise, einschließlich des Erwerbs der Aktiva eines Unternehmens im Liquidationsverfahren;

- Ernennung bzw. Wahl zum Aufsichtsrats- oder Vorstandsvorsitzenden (Vorsitzenden eines anderen vergleichbaren geschäftsführenden Organs oder Aufsichtsrats, wie z.B. der Direktion) oder zum Stellvertreter einer Person, die bereits eine oder mehrere der genannten Positionen bei anderen Unternehmen innehat, oder Herbeiführung einer Situation, bei der dieselben Personen mehr als die Hälfte der Positionen in den Aufsichtsräten, Vorständen oder anderen vergleichbaren geschäftsführenden Organen bzw. Aufsichtsräten von zwei oder mehreren Unternehmen innehaben;

13 - **Gründung** eines **Unternehmens** aus zwei oder mehreren Unternehmen, das langfristig selbstständig eine Geschäftstätigkeit ausüben wird; dabei soll eine derartige Gründung nicht zur Abstimmung der Wettbewerbspolitik zwischen den gründenden Unternehmen oder zwischen den gründenden und dem gegründeten Unternehmen führen;

- unmittelbarer oder mittelbarer **Erwerb** oder **Erlangung** der Nutzungsrechte an **Anteilen** (Aktien, Geschäftsanteilen) auf eine andere Weise, was die Erreichung von mindestens 25% oder 50% der Stimmen im obersten Leitungsorgan eines bestimmten Unternehmens sichert.

14 Es besteht kein Zusammenschluss, wenn die genannten Aktivitäten zwischen bereits **verbundenen Unternehmen** erfolgen, es sei denn, diese Verbindung ist

<sup>17</sup> Vgl. Art. 1.3 der Methodik der Feststellung einer Monopolstellung (marktbeherrschenden Stellung) von Unternehmen.

ohne die zur Zeit des Erwerbs der Kontrolle erforderliche Genehmigung des Antimonopolkomitees entstanden.

Als **Zusammenschluss gilt nicht:**

15

- Gründung eines Unternehmens zwecks Koordinierung der Wettbewerbspolitik zwischen den gründenden Unternehmen oder zwischen den gründenden und dem gegründeten Unternehmen;
- Erwerb der Anteile (Aktien, Geschäftsanteile) eines Unternehmens durch ein Finanzinstitut zum Zweck der Veräußerung, solange es das Stimmrecht aus den Anteilen nicht ausübt und sofern die Veräußerung innerhalb eines Jahres erfolgt<sup>18</sup>;
- Erwerb der Kontrolle über ein Unternehmen oder einen Teil eines Unternehmens, auch im Wege der Erlangung der Verfügungs- und Verwaltungsrechte über die Aktiva eines Unternehmens, durch einen Konkursverwalter oder einen Beamten eines Staatsorgans.

Das Erfordernis der **Genehmigung** eines **Zusammenschlusses** durch das AMKU kann sich aus den Aktiva, dem Umsatz der beteiligten Unternehmen (Käufer, Zielunternehmen, verbundene Unternehmen) oder aus ihrem Marktanteil ergeben. Eine Genehmigung des AMKU ist erforderlich, wenn im Laufe des letzten Geschäftsjahrs das gesamte Vermögen bzw. der gesamte Umsatz, einschließlich des im Ausland erzielten **Umsatzes** der an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen, **12 Mio. EUR** überstieg, und dabei das Vermögen oder die Umsätze, einschließlich der im Ausland erzielten Umsätze von mindestens zwei der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen (in Anbetracht der Kontrollverhältnisse) jeweils 1 Mio. EUR überstieg, und das Gesamtvolumen des Vermögens oder der Umsätze mindestens eines am Zusammenschluss beteiligten Unternehmens in der Ukraine 1 Mio. EUR überstieg (Art. 24 Abs. 1 WettbewG).

Zu beachten ist, dass insoweit der **Wechselkurs** der Nationalbank der Ukraine am letzten Tag des letzten Geschäftsjahrs vor dem Zusammenschluss maßgeblich ist. Für die Berechnung des Gesamtbetrags der Umsatzerlöse der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen ist der Betrag der Einnahmen aus dem Verkauf der Produktion (Waren, Dienstleistungen, Arbeiten) abzüglich der Umsatzsteuer, der Verbrauchsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss maßgebend. Dabei bleiben Umsatzerlöse zwischen **verbundenen Unternehmen** außer Betracht.

Ungeachtet des vermögens- bzw. umsatzbezogenen Kriteriums ist eine Genehmigung des AMKU erforderlich, wenn der gemeinsame **Marktanteil** eines oder sämtlicher am Zusammenschluss beteiligter Unternehmen (in Anbetracht der Kontrollverhältnisse) **35%** übersteigt und die Beteiligten auf demselben oder einem verwandten Warenmarkt geschäftlich tätig sind.

Wird ein **anmeldungspflichtiger Zusammenschluss** beim AMKU nicht angemeldet, so wird diese Transaktion automatisch als Verletzung des Kartellrechts angesehen. Dabei ist zu beachten, dass das Kartellrecht generell sowohl für **ausländische** als auch für **inländische** Erwerbe gilt. Im bekannten Mercedes-Chrysler-Fall wurde der Zusammenschluss zwischen den Unternehmen auch in der Ukraine angemeldet, obwohl zur Zeit des Zusammenschlusses beide Unternehmen Umsätze

<sup>18</sup> Diese Frist kann vom Antimonopolkomitee auf Antrag verlängert werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Veräußerung innerhalb eines Jahres unzumutbar war.

nur durch den Import ihrer Waren erzielen und zur Zeit der Transaktion über keine verbundenen und in der Ukraine ansässigen Unternehmen verfügten<sup>19</sup>.

#### 4. Anmeldeverfahren

- 20 Die Anmeldung einer abgestimmten **Verhaltensweise** oder eines **Zusammenschlusses** erfolgt in Form eines Antrags, der mit den entsprechenden Anlagen beim AMKU eingereicht wird. So sind bei der Anmeldung eines Zusammenschlusses u. a. folgende Unterlagen einzureichen bzw. folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
- 21 – Kopie des Beschlusses über die Verschmelzung;  
– Angaben in Bezug auf den Zusammenschluss;  
– Informationen über den Inhalt der Transaktion, die angemeldet wird, sowie eine Berechnung der Umsatzerlöse;  
– voraussichtliche Fristen des Vollzugs des Zusammenschlusses;  
– Kopie der zum letzten Berichtszeitpunkt vor der Antragstellung aktuellen Bilanz;  
– Informationen in Bezug auf den Inhaber der zu erwerbenden Aktien;  
– Beschreibung der vertikalen und horizontalen Wirtschaftsbeziehungen zwischen den am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen;  
– Beschreibung der finanziellen Aspekte des Zusammenschlusses.
- 22 Die Vorbereitung eines **erfolgreichen Antrags** bzw. der genannten Unterlagen ist eine **mühsame** Arbeit und erfordert des Öfteren die Einbeziehung von Rechtsanwälten.

Eine **Auflistung der Informationen**, die bei der Anmeldung eines Zusammenschlusses bzw. einer abgestimmten Verhaltensweise beim Antimonopolkomitee mitzuteilen sind, lässt sich dem WettbewG, der Ordnung über die Antragstellung auf Erteilung einer vorläufigen Genehmigung hinsichtlich des Zusammenschlusses von Unternehmen (Ordnung über den Zusammenschluss) und der Ordnung über die Antragstellung auf Erteilung einer Genehmigung hinsichtlich abgestimmter Verhaltensweisen von Unternehmen (Ordnung über abgestimmte Verhaltensweisen) entnehmen.

Das **Anmeldeverfahren** eines Zusammenschlusses besteht aus **drei Schritten**.

##### a) Vorprüfung der eingereichten Unterlagen

- 23 Das AMKU prüft innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags die **Vollständigkeit** der eingereichten Unterlagen bzw. Informationen. Wird innerhalb der genannten Frist vom AMKU keine Benachrichtigung hinsichtlich des Antrags erhalten, so gilt der Antrag als angenommen.

##### b) Prüfung des Zusammenschlusses auf Grund der im Antrag mitgeteilten Informationen

- 24 Im Fall der Annahme des Antrags ist das AMKU verpflichtet, innerhalb eines Monats den **Zusammenschluss** (auf Grund einer entsprechenden schriftlichen Entscheidung) zu **genehmigen**. Ergeht vom AMKU innerhalb der genannten Frist keine schriftliche Entscheidung, so gilt der Zusammenschluss als genehmigt.

---

<sup>19</sup> Vgl. die Entscheidung des Antimonopolkomitees v. 4. 2. 1998. Die Entscheidung wurde auf der Internetseite des AMKU unter: [www.amc.gov.ua](http://www.amc.gov.ua) veröffentlicht.

Kommt das AMKU zu dem Schluss, dass eine weitere Prüfung der Angelegenheit erforderlich ist, so leitet es das Hauptprüfverfahren ein.

### c) Hauptprüfverfahren

Hier kann das AMKU vom Antragsteller **zusätzliche Informationen** über den Zusammenschluss verlangen und eine Expertise einleiten. Ergeht innerhalb einer Frist von drei Monaten, die dem AMKU gesetzlich für das Hauptprüfverfahren zur Verfügung stehen, keine Entscheidung hinsichtlich des Zusammenschlusses, so gilt dies als Genehmigung des Zusammenschlusses. Zu beachten ist, dass der Zusammenschluss **innerhalb eines Jahres** nach dessen Genehmigung durch das AMKU zu vollziehen ist. Erfolgt der Zusammenschluss nicht innerhalb dieser Frist, ist ein neuer Antrag zu stellen (Pkt. 4.9.6 der Ordnung über den Zusammenschluss). 25

Der **Antragsteller** ist berechtigt, eine offizielle Auskunft über die Notwendigkeit der Anmeldung eines Zusammenschlusses im Wege der Beantragung eines **vorläufigen Gutachtens** des AMKU zu erhalten. Das innerhalb eines Monats zu erstellende Gutachten bezweckt die Bewertung aller mitgeteilten Umstände des Zusammenschlusses und gibt Auskunft darüber, inwieweit der für die Prüfung angemeldete Zusammenschluss den Voraussetzungen eines genehmigungspflichtigen Zusammenschlusses entspricht. 26

Ein **Zusammenschluss** kann ausschließlich dann **untersagt** werden, wenn er zur Monopolstellung auf dem Markt bzw. einem erheblichen Teil des Marktes oder zur erheblichen Beschränkung des Wettbewerbs auf dem ganzen Markt bzw. einem erheblichen Teil des Marktes führt. 27

Art. 33 WettbewG räumt jedoch den an einem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen das Recht ein, eine **Genehmigung** eines vom AMKU **untersagten Zusammenschlusses** oder abgestimmter Verhaltensweisen innerhalb von 30 Tagen nach der Entscheidung des AMKU beim **Ministerkabinett** der Ukraine zu beantragen. 28

Eine Genehmigung kann erfolgen, wenn der **positive Effekt** des Zusammenschlusses bzw. der abgestimmten Verhaltensweisen für die **Allgemeinheit** die negativen Folgen der Wettbewerbsbeschränkung überwiegt. Das genauere Verfahren der Erteilung einer Genehmigung durch das Ministerkabinett der Ukraine wird durch das „Verfahren der Erteilung einer Genehmigung für abgestimmte Verhaltensweisen und den Zusammenschluss von Unternehmen“ geregelt. Für die Beurteilung der positiven und negativen Folgen des Zusammenschlusses bzw. der abgestimmten Verhaltensweisen wird vom Ministerium für Wirtschaft und europäische Integration der Ukraine eine Kommission aus **unabhängigen Gutachtern** eingesetzt. 29

## 5. Sanktionen für die Verletzung des Kartellrechts

Die Chancengleichheit der Wirtschaftsteilnehmer kann nur durch das gesetzliche Verbot wettbewerbswidrigen Verhaltens gewährleistet werden. Durchgesetzt wird dieses Verbot durch ein **umfassendes Sanktionsinstrumentarium**, das u. a. auch die Verhängung von Geldbußen gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, die eine schuldhaftige Zuwiderhandlung begangen haben, umfasst<sup>20</sup>. 30

<sup>20</sup> *Pascu*, Strafrechtliche Fundamentalprinzipien im Gemeinschaftsrecht. Unter besonderer Berücksichtigung des Kartellordnungswidrigkeitenrechts, S. 270.

a) Geldbußen

- 31 Werden ein Zusammenschluss oder abgestimmte Verhaltensweisen, die einer Genehmigung durch das Antimonopolkomitee bedürfen, bei diesem nicht angemeldet, so wird dies automatisch als Verletzung des Kartellrechts angesehen. Stellt das AMKU dies (z. B. auf Antrag eines Wettbewerbers) fest, so kann es dem Käufer bzw. den an den abgestimmten Verhaltensweisen beteiligten Unternehmen Geldbußen auferlegen. Nachfolgend werden die wesentlichen **Verletzungen des Kartellrechts** und die entsprechenden **Geldbußen** aufgeführt (Art. 52 Abs. 2 WettbewG<sup>21</sup>):
- 32 aa) Abstimmung von Verhaltensweisen, Missbrauch einer Monopolstellung (marktbeherrschenden Stellung) – bis zu 10% des Gesamtbetrags der Umsatzerlöse<sup>22</sup> im letzten Geschäftsjahr<sup>23</sup>. Übersteigt der erzielte Gewinn 10% des Gesamtbetrags der Umsatzerlöse, können Geldbußen bis zu einem dreifachen Betrag des gesetzwidrig erzielten Gewinns auferlegt werden;
- bb) Vollzug eines anmeldungspflichtigen Zusammenschlusses ohne Genehmigung durch das AMKU, falls die Einholung einer solchen Genehmigung erforderlich ist – bis zu 5% des Gesamtbetrags der Umsatzerlöse im letzten Geschäftsjahr;
- cc) Nichterfüllung der in der Genehmigung aufgestellten Anforderungen bzw. Verpflichtungen durch die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen – bis zu 5% des Gesamtbetrags der Umsatzerlöse im letzten Geschäftsjahr;
- dd) Verletzung der kartellrechtlichen Bestimmungen durch ein Finanzinstitut hinsichtlich des Erwerbs von Anteilen (Aktien, Geschäftsanteilen) zum Zweck der Veräußerung, falls es das Stimmrecht aus den Anteilen ausübt oder die Veräußerung nicht innerhalb eines Jahres erfolgt – bis zu 5% des Gesamtbetrags der Umsatzerlöse im letzten Geschäftsjahr;
- ee) Verletzung der Bestimmungen der Gründungsdokumente (sofern diese vorher mit dem AMKU abgestimmt wurden) des infolge eines Zusammenschlusses gegründeten Unternehmens, falls dies zu einer Wettbewerbsbeschränkung führt – bis zu 5% des Gesamtbetrags der Umsatzerlöse im letzten Geschäftsjahr<sup>24</sup>;
- ff) Einreichung unrichtiger Informationen über den Zusammenschluss beim AMKU – bis zu 1% des Gesamtbetrags der Umsatzerlöse im letzten Geschäftsjahr<sup>25</sup>.
- 33 Das **Verfahren** zur Auferlegung von Geldbußen wird durch die „Regeln der Behandlung von Anträgen und Angelegenheiten hinsichtlich der Verletzung der Gesetzgebung zum Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs“ festgelegt und erstreckt sich auf **alle kartellrechtlichen Verstöße**, die vom WettbewG vorgesehen sind.

<sup>21</sup> Hier abgedruckt unter UKR 400.

<sup>22</sup> Als Umsatz eines Unternehmens gilt der Gesamtumsatz sämtlicher juristischer und natürlicher Personen, die zur Gruppe gehören.

<sup>23</sup> Bei neugegründeten Unternehmen (innerhalb eines Jahres) ist der Umsatz seit ihrer Gründung bis zum Zeitpunkt der Auferlegung der Geldbuße maßgebend.

<sup>24</sup> Bei den Punkten bb)–ee) ist Folgendes zu beachten: Hat ein Unternehmen im letzten Geschäftsjahr keinen Umsatz erzielt oder legt es auf Anfrage des Antimonopolkomitees entsprechende Informationen nicht vor, so werden Geldbußen in Höhe von bis zu 20.000 Steuerfreibeträgen (340.000 UAH, ca. 34.000 EUR) auferlegt.

<sup>25</sup> Hat ein Unternehmen im letzten Geschäftsjahr keinen Umsatz erzielt oder legt es auf Anfrage des Antimonopolkomitees entsprechende Informationen nicht vor, so werden Geldbußen in Höhe von bis zu 10.000 Steuerfreibeträgen (170.000 UAH, ca. 17.000 EUR) auferlegt.

**b) Zwangsteilung**

Stellt das AMKU fest, dass ein Unternehmen seine **Monopolstellung** (marktbeherrschende Stellung) missbraucht, so kann es eine Entscheidung über die Zwangsteilung dieses Unternehmens treffen. Die Entscheidung des AMKU ist innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten zu vollziehen. Das AMKU kann die erwähnte Maßnahme zum Schutz des Wettbewerbs nach eigenem Ermessen anwenden. Allerdings muss sie bei ihren Entscheidungen in jedem Einzelfall den Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** beachten<sup>26</sup>. 34

**c) Schadensersatz**

Die **negativen Folgen** ohne Genehmigung vollzogener abgestimmter Verhaltensweisen bzw. eines solchen Zusammenschlusses können auch durch **Schadensersatzansprüche** beseitigt werden. Eine entsprechende Schadensersatzklage kann vom Betroffenen vor dem **Wirtschaftsgericht** erhoben werden. Dabei ist zu beachten, dass das WettbewG strengere Schadensersatznormen vorsieht als das ZGB und WirtGB. 35

Wird der zugefügte **Schaden** vor Gericht nachgewiesen, so ist der Schaden in **zweifacher Höhe** des entstandenen Schadens zu ersetzen (Art. 55 WettbewG). Die genannte Vorschrift soll dazu dienen, dass Unternehmen den Schutz ihrer verletzten Rechte sowohl bei der Vorlage ersichtlicher Beweise der Verletzung ihrer wirtschaftlichen Rechte durch andere Unternehmen mittels des Einflusses auf den Wettbewerb als auch dann, wenn das AMKU ihren Antrag auf Einleitung eines entsprechenden Verfahrens (wegen Geringfügigkeit des Einflusses der mutmaßlichen Verletzung auf die allgemeinen Wettbewerbsbedingungen) abgelehnt hat, **gerichtlich** durchsetzen<sup>27</sup>. 36

**d) Anfechtung der Entscheidungen des Antimonopolkomitees und Verjährung**

Für die Anfechtung von Entscheidungen des AMKU sind die **Wirtschaftsgerichte** zuständig<sup>28</sup>. Eine Anfechtung kann nur innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung erfolgen (Art. 60 Abs. 1 WettbewG<sup>29</sup>). 37

Eine Verletzung des Kartellrechts in Form des Vollzugs eines Zusammenschlusses bzw. einer Abstimmung von Verhaltensweisen ohne im Vorfeld eine Genehmigung des AMKU erhalten zu haben, gilt nach Ablauf von fünf Jahren seit der Begehung der Verletzung als **verjährt**; bei Dauerverletzungen ist der letzte Tag der Verletzung für den Beginn der Verjährungsfrist maßgebend. Für die Einreichung unrichtiger Informationen beim AMKU beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre (Art. 42 Abs. 1 WettbewG). 38

<sup>26</sup> WettbewG, Kommentar auf Grund einer vergleichenden Analyse mit den Wettbewerbsbestimmungen der Europäischen Union, Art. 53, Rn. 5.

<sup>27</sup> WettbewG, Kommentar aufgrund einer vergleichenden Analyse mit den Wettbewerbsbestimmungen der Europäischen Union, Art. 55, Rn. 3.

<sup>28</sup> Vgl. Pkt. 1 der Empfehlungen des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Ukraine Nr. 04–5/247 v. 29. 10. 2008 „Über einige Fragen der Praxis der Anwendung der Wettbewerbsgesetzgebung“.

<sup>29</sup> Hier abgedruckt unter UKR 400.

# UKR Kapitel D.VIII